



Schriftliche Anfrage der Fraktion die Mitte/EVP

Brandschutz in öffentlichen Gebäuden und Veranstaltungsräumlichkeiten unter 300 Personen

Gebäude und Veranstaltungsräumlichkeiten unterstehen im Kanton Aargau den Bestimmungen des Brandschutzgesetz des Kantons Aargau (BSG), der Brandschutzverordnung des Kantons Aargau (BSV) sowie den schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Der Vollzug der Brandschutzvorschriften ist zwischen der Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) und den Gemeinden aufgeteilt. Gemäss § 2 BSV obliegt den Gemeinden insbesondere die Überwachung des Brandschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

In der Praxis sind die Gemeinden in der Regel für kleinere Gebäude und Veranstaltungsräume zuständig. Veranstaltungsräume mit einer Personenbelegung von bis zu rund 300 Personen fallen üblicherweise in den kommunalen Zuständigkeitsbereich, während grössere oder komplexere Anlagen durch die AGV betreut werden.

Unabhängig von der Zuständigkeit sind Eigentümer, Betreiber und Veranstalter verpflichtet, die geltenden Brandschutzvorschriften einzuhalten und insbesondere sichere Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Sicherstellung der Einhaltung der Brandschutzrichtlinien*

Wie stellt die Stadt Lenzburg sicher, dass die geltenden Brandschutzrichtlinien in öffentlichen Gebäuden und Veranstaltungsräumlichkeiten mit einer Kapazität von weniger als 300 Personen eingehalten werden?

- a. Welche konkreten Vorgaben gelten für Betreiberinnen und Betreiber bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter?
- b. Welche Stellen innerhalb der Verwaltung sind für die Überprüfung zuständig?

2. *Information und Instruktion zu Notfall-Szenarien*

Wie werden Notfall-Szenarien (z. B. Brandfall, Evakuation) den verantwortlichen Personen vermittelt?

- a) Gibt es verbindliche Instruktionen oder Schulungen für Hauswartungen, Veranstaltende oder Vereine?
- b) Werden Fluchtwege, Sammelplätze und Alarmierungsprozesse standardisiert kommuniziert?

- c) Besteht eine Pflicht zur Erstellung oder Hinterlegung eines Sicherheits- bzw. Notfallkonzeptes?

3. *Kontrollen und Überprüfung*

- a) Wie häufig finden Kontrollen der öffentlichen Räumlichkeiten statt?
- b) Erfolgen diese Kontrollen periodisch, anlassbezogen oder stichprobenweise?
- c) Werden Veranstaltungen vor Ort überprüft (z. B. hinsichtlich maximaler Personenzahl, freigehaltener Fluchtwege, Dekorationen, temporärer Installationen etc.)?

4. *Dokumentation und Nachvollziehbarkeit*

- a) Wie werden Kontrollen dokumentiert?
- b) Gibt es eine systematische Erfassung von festgestellten Mängeln und deren Behebung?

5. *Risikobeurteilung bei Nutzungsänderungen*

Wie wird sichergestellt, dass bei geänderter Nutzung eines Raumes (z. B. andere Bestuhlungsart, zusätzliche technische Installationen, besondere Dekorationen) die brandschutzrechtlichen Vorgaben weiterhin eingehalten werden?

Lenzburg, 12. März 2026

Fraktion die Mitte/EVP